

ihnen ökonomisch begründete Einnahmequellen aus von ihnen selbst erbrachten Leistungen.

ARTIKEL 43

Zur Verwirklichung ihrer Aufgaben arbeiten die Städte und Gemeinden eng mit anderen Städten und Gemeinden zusammen. Das ergibt sich grundsätzlich aus der Gesetzmäßigkeit zunehmender Kooperation auf allen Gebieten in der sozialistischen Gesellschaft, die in der Wirtschaft ihren Ausgang nimmt und deren objektive Basis neben der zunehmenden Vergesellschaftung der Produktion in der sozialistischen Gesellschaft vor allem die übereinstimmenden Grundinteressen sind. So werden gemeinsam die besten Voraussetzungen für die Erfüllung der Produktionsaufgaben von Betrieben überörtlicher Bedeutung und für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger geschaffen. Diese organisierte Zusammenarbeit, die Kooperation, ist ein entscheidendes Instrument, um alle Teilfragen der politischen Führungstätigkeit vom Standpunkt der Entwicklung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus als Ganzes zu erfassen und zu lösen. Hinzu kommt, daß angesichts der wachsenden materiellen und geistig-kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen die einzelne Stadt und Gemeinde nicht in der Lage ist, allein die Bedingungen und Einrichtungen zur Befriedigung dieser Bedürfnisse zu schaffen. Deshalb wurde die Verantwortung der Städte und Gemeinden für die kooperative Lösung komplexer Aufgaben im Erlaß des Staatsrates vom 15. September 1967 festgelegt. Die perspektivische Entwicklung dieser Kooperation ist im Artikel 84 der Verfassung vorgezeichnet (vgl. Erläuterung zu Artikel 84).

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBL I S. 159)

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBL I S. 111)